



Münster von 1928 e.V.

## **Satzung des 1. TTC Münster von 1928 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „1. Tisch-Tennis-Club Münster von 1928“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nr.: VR 1532 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports sowie der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
3. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
4. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
5. Teilnahme am Spielbetrieb der Verbände im Bereich des DTTB

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung / des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/ oder materiell. Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä. .

## **§7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen halbjährlich Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist dem Aufnahmeantrag zu entnehmen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung/kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren bzw. den Erlass der Teilnahme am Lastschriftverfahren, entscheidet der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 8 Haftung

Der Verein versichert die Mitglieder über den Landessportbund bei der Sporthilfe gegen Sportunfälle und Risiken bei der Ausübung des Sportes.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die jährliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. eine Wahl abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Pressewart / Webmaster
- g) dem Jugendwart
- h) dem Gerätewart

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.  
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands (Geschäftsführer, Sport-, Jugend-, Presse-, Gerätewart) gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jährlich werden 4 Vorstandsmitglieder neu gewählt, und zwar in der Reihenfolge

- a) 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Jugend- und Gerätewart
- b) 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sport- und Pressewart/Webmaster

3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung, die eine Anlage zu dieser Satzung ist.

## **§ 13 Ältestenrat**

Für besondere Fälle steht dem Vorstand ein Ältestenrat zur Seite, dem die Beratung des Vorstands und die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten obliegt. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, und er wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Ältestenrates. Zu den Sitzungen des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende zu laden.

Weiterhin ist der Ältestenrat für Ehrungen verdienter Mitglieder zuständig, die er von sich aus sowie auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden vornehmen kann.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich einen Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung beauftragen, der nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - und zwar zur Jugendförderung - verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Münster, 12.12.2015

*Anlage*

## **Jugendordnung**

des 1.TTC Münster von 1928 e.V.

§ 1 Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Satzung des 1.TTC Münster von 1928 e.V.. Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für den Jugendsport innerhalb des Clubs aufzustellen.

§ 2 Die Jugendversammlung des Clubs schlägt der Mitgliederversammlung turnusmäßig einen Jugendwart zur Wahl vor. Diese Jugendversammlung soll jeweils vor der jährlichen einzuberufenden Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 3 Nach Möglichkeit soll auf der Mitgliederversammlung ein Jugendausschuss gebildet werden. Neben dem Jugendwart gehören diesem Ausschuss die Jugendtrainer an.

§ 4 Der Jugendwart leitet verantwortlich den gesamten Jugendspielbetrieb. Er vertritt den Club gegenüber dem Kreis-Jugendwart sowie bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen. Er sorgt für mindestens einen Begleiter bei Jugend- und Schülermannschaften zu allen Spielen und Veranstaltungen. Er ist (in Verbindung mit dem Vereinsvorstand) zuständig für die Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel, die der Jugendabteilung zur Verfügung stehen.

Der Jugendwart soll gute Beziehungen zu den Eltern und Erziehungsberechtigten aufrecht halten und mit diesen eng zusammenarbeiten. Über auftretende Schwierigkeiten mit den Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten hat der Jugendwart sofort den Vorsitzenden des Clubs zu unterrichten.